



Pneumokokken – Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie in Kraft getreten

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Pneumokokkenimpfung in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 21.11.2023**). Die Änderungen sind nun zum 13. Januar 2024 in Kraft getreten.

Der neue 20-valente Konjugatimpfstoff Apexxnar ist somit als Kassenleistung für folgende Indikationen **über den Sprechstundenbedarf** verordnungsfähig:

- Personen ab 60 Jahre
- Personen ab 18 Jahre mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grunderkrankung
- Personen ab 18 Jahre mit beruflicher Indikation

Die entsprechenden Abrechnungsziffern 89119 (Standardimpfung) bzw. 89120 (Indikationsimpfung) behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Zusätzliche Satzungsimpfungen sind derzeit nicht vereinbart.

Apexxnar ist nur für Personen ab 18 Jahren zugelassen. Aufgrund der Bewertung der STIKO können die weniger valenten Konjugatimpfstoffe PCV13 (Prevenar) und PCV15 (Vaxneuvance) sowie der Polysaccharidimpfstoff PCV23 (Pneumovax) nicht mehr für Personen über 18 Jahre zulasten der GKV verimpft werden. Diese Konjugatimpfstoffe (PCV13 und PCV 15) werden noch zur Grundimmunisierung und zusammen mit PCV23 zur sequentiellen Indikationsimpfung für Kinder und Jugendliche genommen. Für die Grundimmunisierung ist auch PCV10 (Synflorix) zugelassen.

Bitte entsorgen Sie noch nicht verbrauchte Impfstoffe, deren Verfallsdatum erreicht ist, umgehend.

Weitere Hinweise, beispielsweise zur erhöhten gesundheitlichen Gefährdung infolge einer Grunderkrankung oder zur Auffrischimpfung, finden Sie in der Schutzimpfungs-Richtlinie unter: <https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>

Lieferengpass bei Salbutamol-haltigen Arzneimitteln zur pulmonalen Anwendung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung weist unter Berufung auf BMG und BfArM darauf hin, dass die Patientenversorgung mit Salbutamol-haltigen Arzneimitteln zur pulmonalen Applikation bis Ende 2024 aufgrund von Lieferschwierigkeiten nicht vollständig gesichert ist. Eine weiterreichende Prognose sei laut BfArM aktuell nicht möglich. Eine gleichwertige Therapiealternative zu diesen Arzneimitteln gebe es nicht.



Der Beirat Lieferengpässe des BfArM empfiehlt daher Ärztinnen und Ärzten, während des Versorgungsmangels keine Rezepte für eine individuelle Bevorratung auszustellen. Patientinnen und Patienten sollen nur dann ein Folgerezept erhalten, wenn eine weitere Verordnung erforderlich ist. Damit sollen regionale und/oder individuelle Bevorratungen unterbunden werden, um allen Patientinnen und Patienten eine lückenlose Therapie zu ermöglichen.

Es soll außerdem die kleinste Packungsgröße (N1) der Salbutamol-haltigen Arzneimittel zur pulmonalen Applikation verordnet und von Apotheken abgegeben werden, um möglichst viele Patientinnen und Patienten zu versorgen. Mit der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker ist außerdem vereinbart, dass bei Vorliegen eines Rezeptes über größere Packungseinheiten (N2, N3) die Verordnenden auf die empfohlene Bevorzugung der kleinsten Packungsgröße hingewiesen werden. Notwendigenfalls ist unter Berücksichtigung der lokalen Verfügbarkeit der entsprechenden Arzneimittel auch die Abgabe der Packungsgröße N1 durch die Entnahme von Teilmengen in Erwägung zu ziehen.

Der GKV-Spitzenverband werde die Krankenkassen informieren und empfehlen, dass im Zeitraum des Versorgungsmangels auch in den Fällen, in denen grundsätzlich keine Übernahmepflicht zusätzlicher Kosten vorliegt, die Krankenkassen für den Zeitraum des Versorgungsmangels die eventuell anfallenden zusätzlichen Kosten übernehmen. Dies soll insbesondere für importierte Arzneimittel gelten.

Bitte informieren Sie auch Ihre Patientinnen und Patienten über die aktuelle Situation.

STIKO: COVID-19-Auffrischimpfung künftig immer im Herbst

Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko sollten sich künftig jedes Jahr im Herbst gegen COVID-19 impfen lassen. Dazu rät die Ständige Impfkommission (STIKO), die ihre Empfehlung zur COVID-19-Impfung entsprechend aktualisiert hat. Bislang sollte die Auffrischimpfung frühestens zwölf Monate zum letzten Antigenkontakt erfolgen.

Nun muss der Gemeinsame Bundesausschuss noch über eine Aufnahme der aktualisierten COVID-19-Impfempfehlungen in die Schutzimpfungs-Richtlinie beschließen. In dieser sind die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchführbaren Schutzimpfungen festgelegt.

Das empfiehlt die STIKO

- Gesunden Menschen im Alter von 18 bis 59 Jahren (inklusive Schwangeren) wird eine Basisimmunität empfohlen. Diese ist erreicht, wenn drei Antigenkontakte erfolgt sind. Mindestens ein Kontakt davon sollte eine COVID-19-Impfung sein.



- Eine – jährlich im Herbst erfolgende – Auffrischimpfung zusätzlich zu der Basisimmunität sollen erhalten:
 - Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf: Über 60-Jährige, Personen ab sechs Monaten mit relevanten Grunderkrankungen, Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen
 - Personen mit erhöhtem SARS-CoV-2-Infektionsrisiko: medizinisches und pflegerisches Personal mit direktem Patienten- oder Bewohnendenkontakt
 - Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Patientinnen und Patienten unter immunsuppressiver Therapie, die durch eine COVID-Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können
- Gesunden Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird derzeit keine COVID-19-Impfung (Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung) empfohlen.

Ausnahme: Immungesunde Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, können auf die Auffrischimpfung verzichten, wenn sie sich im Laufe des Jahres mit SARS-CoV-2 infiziert haben.

Noch kein Antigenkontakt: Dann drei Impfungen

Haben bisher weder SARS-CoV-2-Infektionen noch COVID-19-Impfungen stattgefunden, empfiehlt die STIKO abweichend von der Zulassung der Impfstoffe eine dreimalige Impfung. Hierbei soll nach Einschätzung der Kommission zwischen den ersten beiden Impfstoffdosen ein Mindestabstand von vier bis vorzugsweise zwölf Wochen eingehalten werden. Die dritte Impfung zum Erreichen der Basisimmunität sollte in einem Mindestabstand von sechs Monaten zur zweiten Impfung erfolgen, um so einen optimalen Impfschutz zu erzielen.



Aktuelle STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung, Epidemiologisches Bulletin 2/2024
(Stand: 11.01.2024)



COVID-19 und Impfen: Antworten des Robert Koch-Instituts auf häufig gestellte Fragen
(Stand: 11.01.2023)



Information des PEI zu zugelassenen COVID-19-Impfstoffen



QS-Verfahren Wundinfektionen: Einrichtungsbefragung 2023 läuft noch bis Ende Februar

Die jährliche Einrichtungsbefragung zum Hygiene- und Infektionsmanagement zur Vermeidung von postoperativen Wundinfektionen läuft noch bis Ende Februar. Die KVNO hatte operativ tätige Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein hierzu bereits im Oktober vergangenen Jahres angeschrieben. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und Ihre Daten für 2023 noch nicht online übermittelt haben, bitten wir Sie, dies bis zum 28. Februar nachzuholen.



Korrekturen sind noch bis zum 15. März möglich. Das gilt für Ärztinnen und Ärzte, die fristgerecht bis 28. Februar geantwortet haben, ihre Angaben aber noch ändern wollen.

Dateneingabe vereinfacht

Die Dateneingabe bei Fortbildungen und Infoveranstaltungen zu den Themen Antibiotikaresistenzen, Hygiene und Infektionsprävention wurde vereinfacht. Hier muss nur noch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angegeben werden, die 2023 an entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen haben. Ein Rechenalgorithmus im Hintergrund berechnet den prozentualen Anteil. Bislang mussten die Praxen den prozentualen Anteil an Mitarbeitenden selbst errechnen und eintragen.

Die Einrichtungsbefragung ist Teil des Qualitätssicherungsverfahrens „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen“. Operierende Ärztinnen und Ärzte in Praxen und Krankenhäusern, die sogenannte Tracer-Eingriffe durchführen, müssen jährlich ihr Hygiene- und Infektionsmanagement dokumentieren. Im vertragsärztlichen Bereich erfolgt dies über eine webbasierte Befragung.

Sie können Ihre Daten ganz einfach über das KVNO-Portal melden. Verfügen Sie noch nicht über einen Zugang zum KVNO-Portal, so melden Sie sich bitte online an. Die Anmeldung ist für KVNO-Mitglieder kostenfrei. Für Rückfragen steht Ihnen das Team der IT-Hotline zur Verfügung (**Telefon**: 0221 7763 4444 / **E-Mail**: IT-Hotline@kvno.de).

Ausfüllhilfe zur Einrichtungsbefragung 2023

Die KBV stellt auf ihrer Internetseite eine Ausfüllhilfe zur Verfügung. Zu jeder Frage aus der Einrichtungsbefragung gibt es kurze Erläuterungen und Hinweise aus Leitlinien oder von Fachgesellschaften. Die Ausfüllhilfe beinhaltet außerdem Musterdokumente, die Ärztinnen und Ärzte für die Einrichtungsbefragung verwenden können.

[Ausfüllhilfe der KBV zur einrichtungsbezogenen Befragung zum Hygiene- und Infektionsmanagement](#)



Kinderuntersuchungshefte mit Stuhlfarbkarte bestellbar

Ab sofort sind die gelben Kinderuntersuchungshefte mit integrierter Stuhlfarbkarte erhältlich. Sie können die neuen U-Hefte wie gewohnt über den KVNO-Formularversand bestellen:

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
c/o GVP Bonn-Rhein-Sieg gGmbH | diekonfektionierer®
Pfaffenweg 27 | 53227 Bonn

Telefon +49 228 9753 1900 | **Telefax** +49 228 9753 1905 | **E-Mail**: formular.versand-kvno@gvp-bonn.de



KVNO Praxisinformation

22. JANUAR 2024

Nr. 299

Die neue Stuhlfarbkarte wird auf Seite 14 bei der Früherkennungsuntersuchung U2 abgebildet und soll zum frühzeitigen Erkennen eines Gallengangverschlusses beitragen. Außerdem wurden entsprechende Hinweise in die Begleittexte zur U2 und U3 aufgenommen.

Die Stuhlfarbkarte wurde in das Heft aufgenommen, damit Eltern bei einer auffällig blassen Stuhlfarbe ihres Babys vergleichen können und sich so ggf. bei Verdacht auf einen Gallengangverschluss frühzeitig ärztliche Hilfe holen. Bestätigt sich ein Gallengangverschluss, kann durch eine frühzeitige Operation die Leber deutlich länger erhalten und eine Lebertransplantation zeitlich hinausgezögert werden.

Landpartie in Gummersbach – jetzt anmelden!

Raus aus der Klinik – rein in die Praxis. Unter diesem Motto veranstaltet die KV Nordrhein seit vier Jahren ein Get Together von Praxisabgebenden und interessierten Praxiseinsteigenden in den Förderregionen im Rheinland. Bei diesen „Landpartien“ informieren unsere Beraterinnen und Berater ausführlich über Wege zur eigenen Praxis, präsentieren Anstellungs- und Kooperationsformen und stellen Verdienst- und Fördermöglichkeiten in Nordrhein vor. Im Austausch mit bereits niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen und Vertreterinnen und Vertretern des Kreises besteht die Möglichkeit, die Region kennenzulernen.

Die nächste Landpartie findet im Oberbergischen Kreis statt – am 2. März 2024, von 9.00 bis 16.00 Uhr in der Halle 32 in Gummersbach.

Die Anmeldung ist noch bis zum 23. Februar möglich. Details zur Anmeldung und weitere Informationen sowie das Programm zur Veranstaltung finden Sie auf unserer Website:

[Landpartie im Oberbergischen Kreis \(Gummersbach\)](#)



Was halten Sie von der KVNO-Praxisinformation? – Kurze Nutzerumfrage

Mit Beginn der Coronapandemie hatten wir die KVNO-Praxisinformation eingeführt. Um Sie schnell und unbürokratisch über aktuelle Vorgänge und gesetzgeberische Vorgaben mit großer Praxisrelevanz auf dem Laufenden halten zu können, hatten wir dafür ein eher schlichtes PDF-Format gewählt. Um Ihnen auch künftig einen guten und bedarfsgerechten Service bieten zu können, sind wir an Ihrer Meinung interessiert. Wie beurteilen Sie die KVNO-Praxisinformation? Gibt es etwas, was wir verbessern sollten? Wie nutzen Sie unser Info-Angebot? Die Beantwortung der fünf Online-Fragen dauert nur zwei Minuten.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie an der Befragung teilnehmen.

[Hier geht es zur Online-Umfrage:
Ihre Meinung zur KVNO-Praxisinformation](#)

